

für die Stadt Bad Ems

AZ: GB 1/610-36/1

1 DS 14/ 0801

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status
Hauptausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

**Erneuerung der Straßenentwässerung in der Wintersbergstraße in Bad Ems;
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems (VGW) beabsichtigen im Zuge der Maßnahme „Anbindung des Hochbehälters Malberg an die Südliche Hochzone in Bad Ems“ im Bereich der Wintersbergstraße (zwischen dem Einmündungsbereich Wintersbergstraße/Kapellenstraße etwa bis zum Einmündungsbereich „Hubertusweg“) auch verschiedene Baumaßnahmen am Regenwasserkanal (Kanal für die Straßenoberflächenentwässerung) durchzuführen. Vorgesehen ist u.a. auch die Erneuerung des Straßenentwässerungskanal (Trennsystem) vom Einmündungsbereich Wintersbergstraße/Kapellenstraße bis etwa zu dem Anwesen Wintersbergstr. 25 in sog. offener Bauweise (Neuverlegung eines Entwässerungskanal); im zeitlichen Anschluss hieran schließt sich im anschließenden Teilstück bis zum Einmündungsbereich „Hubertusweg“ eine Kanalsanierung im sog. Inliner-Verfahren (geschlossene Bauweise) an. Hierbei handelt es sich aus technischer Hinsicht um eine einheitliche Baumaßnahme, deren beide vorstehend beschriebenen Teilmaßnahmen in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang realisiert werden sollen. Die Wintersbergstraße (mit dieser Straßenbezeichnung) selbst verläuft von der Einmündung in die Braubacher Straße bis zur Einmündung Kapellenstraße; von dort aus verläuft die Straße mit gleicher Bezeichnung bergan bis zur Einmündung Hubertusweg/St. Michael-Siedlung. Für eine Ausbaubeitragserhebung relevant sind lediglich die Arbeiten zur Erneuerung der Straßenentwässerung in dem o.a. Teilbereich zwischen Einmündungsbereich Wintersbergstraße/Kapellenstraße bis etwa zum Anwesen Wintersbergstr. 25 sowie fortlaufend die Kanalsanierung im Inliner-Verfahren bis zum Einmündungsbereich „Hubertusweg“. In der Örtlichkeit gewinnt man den Eindruck, als stelle das im Einmündungsbereich Kapellenstraße bergan in Richtung Hubertusweg/St. Michael-Siedlung verlaufende Teilstück der Wintersbergstraße eine eigenständige Verkehrsanlage dar, das losgelöst von dem Teilstück der Wintersbergstraße in Richtung Einmündung Braubacher Straße zu betrachten ist.

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Stadt Bad Ems an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und der Stadt Bad Ems abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vertrag über die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen einschl. der Regelungen über die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung) einen sog. Investitionskostenanteil (35 % der Aufwendungen für Hauptkanal sowie in voller Höhe die Aufwendungen für die

Straßeneinläufe und die Verbindungsleitungen zum Hauptkanal) zu entrichten. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung, der beitragsrechtliche Relevanz hat. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei den von der Stadt Bad Ems an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese sind nach Abzug eines noch zu beschließenden Anteils der Stadt Bad Ems (Gemeindeanteil) auf die Eigentümer der von der Wintersbergstraße erschlossenen Grundstücke im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verteilen. Da nach den bisherigen Erkenntnissen die Stadt Bad Ems in der Wintersbergstraße selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen, z.B. an der Fahrbahn und den teilweise vorhandenen Gehwegen durchführt, empfiehlt es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Wintersbergstraße als Ausbauprogramm zu beschließen.

Sich im Anschluss hieran ggf. in der Straße „St. Michael-Siedlung“ anschließende Baumaßnahmen sind beitragsrechtlich hiervon getrennt zu sehen und ggf. Gegenstand einer späteren besonderen Beschlussfassung über ein Ausbauprogramm.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Wintersbergstraße in Bad Ems entsprechend der Sachverhaltsdarstellung vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Stadt Bad Ems als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenoberflächenentwässerung entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Josef Oster
Bürgermeister